

gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne," so hat das Bundesgericht schon in dem Urtheile vom 19. Jänner d. J. in Sachen Bernasconi ausgeführt, daß das in jener Gesetzesstelle aufgestellte Vorzugsrecht nur denjenigen Personen, welche zu der Eisenbahngesellschaft in dem Verhältnisse eines Angestellten, Beamten, Bediensteten oder Arbeiters gestanden haben, für die aus diesem Verhältnisse herrührenden Forderungen zukomme, und nun trifft diese Voraussetzung offenbar bei den Rekurrenten nicht zu. Die Rekurrenten haben sich der Bern-Luzernbahngesellschaft nicht zu irgend einem Dienste verbunden, sondern sie haben diejenigen Einrichtungen, für welche sie ihre Forderungen stellen, als Beamte, öffentliche Funktionäre, gemäß Gesetz (Art. 43. des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten), resp. der luzernischen regierungsräthlichen Verordnung über die Ausrichtung der Entschädigungsgelder für zum Eisenbahnbau abgetretene Rechte vom 28. Wintermonat 1853, vorgenommen und ihre Forderungen an die Eisenbahngesellschaft bestehen in den an diese Einrichtungen als Gegenleistung gesetzlich geknüpften Sporeten oder Gebühren. Da diese Gebühren den Gerichtsschreibern selbst und nicht dem Staate zufallen, so bilden sie allerdings einen Bestandtheil des Gehaltes der Erstern; allein es ist dieser Umstand für das beanspruchte Vorzugsrecht deßhalb unerheblich, weil der Anspruch der Gerichtsschreiber auf Besoldung ihnen nicht gegenüber der Eisenbahngesellschaft, sondern nur gegenüber dem Staate Luzern zusteht, zu welchem letzterem allein sie in dem Rechtsverhältnisse von Angestellten sich befinden, das in Art. 38 Ziff. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874 statuirte Vorzugsrecht „der Arbeitslöhne und Gehalte" aber gemäß dem bereits oben Gesagten nur die Gehalte der Beamten oder Angestellten der Eisenbahngesellschaft genießen.

3. Daß die Ansprachen der Rekurrenten nicht unter die in erster Klasse zu befriedigenden Liquidationskosten fallen, anerkennen Rekurrenten selbst, indem sie verlangen, daß dieselben vor oder neben den Liquidationskosten in Klasse I locirt werden. Nun steht es aber selbstverständlich dem Bundesgerichte nicht zu, vor oder neben den im Gesetze aufgestellten Vorzugsrechten neue Privilegien zu schaffen, sondern es hat sich das Gericht, da

es sich um Vorrechte, also Ausnahmen von der Regel handelt, auf die strikte Anwendung des Gesetzes zu beschränken. Wenn übrigens Rekurrenten behaupten, daß der gegen sie bestehende gesetzliche Zwang sein Aequivalent in einem Privilegium finden müsse, so ist darauf zu erwidern, daß diese Behauptung jedenfalls nur insofern einige Berechtigung hätte, als die Rekurrenten auch gezwungen gewesen wären, der Eisenbahngesellschaft zu creditiren. Nun enthält aber gerade das luzernische Sporetengesetz eine gegentheilige Bestimmung, indem nach §. 59 ibidem die den richterlichen Behörden, Beamten und Bediensteten zufallenden Gebühren ihnen auf Verlangen von den Parteien sogleich entrichtet werden müssen, und nun Kläger wohl behauptet, aber nicht bewiesen haben, daß diese gesetzliche Bestimmung für die hier in Rede stehenden Einrichtungen keine Anwendung finde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massavermalters sein Verbleiben.

II. Ehescheidungen. — Divorces.

55. Urtheil vom 4. Mai 1878 in Sachen
Cheleute Rechsteiner.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1878 hat das Obergericht des Kantons Appenzell a/M., in Bestätigung eines Urtheils des Bezirksgerichtes des Vorderlandes, erkannt:

1. Es sei diese Ehe auf die Dauer eines Jahres von Tisch und Bett geschieden.

2. Es sei für diese Zeit das Mädchen dem Vater und der Knabe der Mutter zum Unterhalt und zur Erziehung übergeben.

3. Habe er auch ferner für den Unterhalt des Knaben per Woche einen Franken zu bezahlen.

B. Dieses Urtheil zog der Ehemann Rechsteiner an das Bun-

desgericht und verlangte in schriftlicher Eingabe, daß die gänzliche Scheidung ausgesprochen und das Mädchen ihm zur Erziehung überlassen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Akten geht hervor, daß die Litiganten bereits seit 3 $\frac{1}{2}$ Jahren getrennt leben und schon früher, in den Jahren 1876 und 1877, von der Ehegatte und dem Ehegerichte zu Tisch und Bett getrennt worden sind. Eine Annäherung hat während dieser Zeit nicht nur nicht stattgefunden, sondern es hat sich die gegenseitige Abneigung zufolge der schweren Vorwürfe, die jeder Ehegatte dem andern gemacht hat, in solchem Grade gesteigert, daß, wie auch das Obergericht ausdrücklich anerkennt, keine Hoffnung vorhanden ist, es werden diese Eheleute zu einem gedeihlichen Zusammenleben kommen. Unter solchen Umständen erscheint aber, wie das Bundesgericht schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, das Begehren um sofortige gänzliche Scheidung gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe begründet, sofern derjenige Theil, der die Scheidung begehrt, nicht die alleinige oder hauptsächlichste Schuld an der ehelichen Zerrüttung trägt. Eine solche Schuld des Ehemannes Rechsteiner ist nun weder in dem obergerichtlichen Urtheile festgestellt, noch ergibt sie sich aus den Akten, vielmehr erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die gegenseitige lieblose Behandlung der Ehegatten den ehelichen Unfrieden herbeigeführt habe.

2. Was die Folgen der Ehescheidung hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Ehegatten und die Erziehung der Kinder betrifft, so bieten die Akten dem Bundesgerichte die nöthigen Anhaltspunkte nicht, um über dieselben entscheiden zu können. Es ist daher die Beurtheilung dieser Fragen dem kantonalen Richter zu überweisen, in der Meinung, daß bis zum Erlaß eines definitiven Urtheiles bezüglich der Erziehung der Kinder das obergerichtliche Urtheil vom 26. Februar d. J. in Kraft bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eheleute Rechsteiner-Schläpfer sind gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gänzlich geschieden.

2. Ueber die Folgen der Scheidung in Betreff der Vermögensverhältnisse der Ehegatten, die Erziehung und den Unterricht der Kinder, hat der kantonale Richter zu entscheiden; bis zur definitiven Erledigung dieser Fragen bleibt jedoch Dispositiv II des obergerichtlichen Urtheils vom 26. Februar d. J. in Kraft.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

**Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.,
en cas d'accidents entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

56. Arrêt du 27 Avril 1878 dans la cause Louis Chaubert
contre la

Compagnie des chemins de fer de la Suisse occidentale.

Louis Chaubert a été employé de la Compagnie des chemins de fer de la Suisse occidentale en qualité de sous-chef d'équipe à la gare de Grandvaux.

Le 10 Juillet 1876, il a été requis par le chef de gare de Grandvaux de réparer, aux abords immédiats de la dite gare, une aiguille qui ne fonctionnait pas convenablement.

Pendant qu'il travaillait à cette réparation, un éclat de fer s'est détaché du sommier et lui a crevé l'œil droit.

Par exploit du 19 Septembre 1876, Chaubert a ouvert à la Suisse occidentale, devant le Tribunal civil de Lavaux, une action tendant à faire prononcer avec dépens que cette Compagnie est sa débitrice et doit lui faire prompt paiement de la somme de 7000 francs, sous modération de justice.

La Compagnie ayant décliné la compétence du Tribunal de Lavaux et ce déclinatoire ayant été admis, la cause a été renvoyée devant le Tribunal de Lausanne.